

08.05.03

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zur verbesserten Bekämpfung der Organisierten Kriminalität

Alfred Hartenbach
Parlamentarischer Staatssekretär
bei der Bundesministerin der Justiz

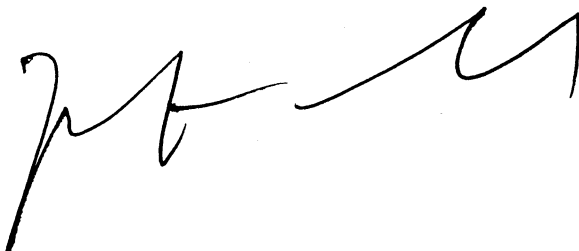
Berlin, den 7. Mai 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich Ihnen namens der Bundesregierung die beigegefügte Antwort auf die EntschlieÙung des Bundesrates zur verbesserten Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (BR-Drs. 513/02 (Beschluss)).

Mit freundlichen Grüßen



**Stellungnahme der Bundesregierung zu der
EntschlieÙung des Bundesrates zur verbesserten Bekämpfung
der Organisierten Kriminalität**

Die Bundesregierung nimmt zu der EntschlieÙung des Bundesrates vom 21. Juni 2002 zur verbesserten Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (BR-Drs. 513/02) wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Schaffung einer sachgerechten Kronzeugenregelung)

Soweit die EntschlieÙung die Bundesregierung auffordert, „unter Berücksichtigung der Vorschläge des Bundesrates für ein Gesetz zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht“ eine Nachfolgeregelung für das nicht mehr verlängerte Kronzeugengesetz zu schaffen, wird zunächst auf die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem seinerzeitigen Entwurf des Bundesrates verwiesen (BT-Drs. 14/5938 Seite 13 f.). Da die EntschlieÙung zur Begründung u. a. ausdrücklich auf den Bereich des Terrorismus hinweist, sei ergänzend angemerkt, dass gerade in § 129a Abs. 5 StGB i. V. m. § 129 Abs. 6 StGB bereits eine „bereichsspezifische Kronzeugenregelung“ existiert, die bei der Abfassung des Entwurfs des Bundesrates mit einer weiteren Kronzeugenregelung (§ 129a Abs. 8 StGB in der Fassung des Entwurfs) möglicherweise übersehen wurde.

Zu Nummer 2 (Ausweitung der Überwachung der Telekommunikation)

Die Telekommunikationsüberwachung kann ein wirksames Ermittlungsinstrument sein, greift aber erheblich in das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 GG) ein. Von der Maßnahme betroffen können neben dem Beschuldigten auch unverdächtige Personen sein, die mit dem Überwachten, beispielsweise telefonisch, in Kontakt treten. Eine Überprüfung des Anlasstatenkatalogs in § 100a Satz 1 StPO muss daher auf der Grundlage empirisch gesicherter rechtstatsächlicher Erkenntnisse über die Effektivität der Telekommunikationsüberwachung erfolgen. Aus diesem Grund hat das Bundesministerium der Justiz das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg mit einem Gutachten zur „Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen“ beauftragt. Das Gutachten wird in Kürze vorliegen. Die Bundesregierung wird auf dieser Grundlage den Reformbedarf bei den Regelungen zur Telekommunikationsüberwachung überprüfen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Anwendungsbereich der Telekommunikationsüberwachung mit Inkrafttreten von Artikel 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Straf-

vollzugsgesetzes am 11. Oktober 2002 auf Straftaten des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176a Abs. 1, 2 oder 4 StGB, des sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Todesfolge nach § 176b StGB sowie der gewerbs- oder bandenmäßigen Verbreitung kinderpornografischer Schriften nach § 184 Abs. 4 StGB ausgedehnt worden ist.

Zu Nummer 3 (Keine Verpflichtung der Staatsanwaltschaften zur Erteilung von Negativauskünften)

Die Auffassung der Länder, dass die §§ 491, 495 StPO die Möglichkeit der Ausforschung des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters eröffnen, ist der Bundesregierung bekannt. Eine im Jahre 2002 durch das Bundesministerium der Justiz durchgeführte Länderumfrage hat ergeben, dass konkrete Ausforschungsversuche bisher nur in einem Land bekannt geworden sind. Die Bundesregierung prüft derzeit, ob und gegebenenfalls wie der von den Ländern besorgten Ausforschungsfahr durch eine gesetzliche Regelung entgegengewirkt werden kann.

Zu Nummer 4 (Verbesserung der Speicherfristen bei Telekommunikationsunternehmen)

Bei Überlegungen hinsichtlich einer Einführung von Mindestspeicherfristen für Telekommunikationsverbindungsdaten sind die tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten, insbesondere das Fernmeldegeheimnis, das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das Gebot der konkreten Bestimmung des Zwecks der Datenverarbeitung, die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit sowie der Datenvermeidung und -sparsamkeit und die Grundrechte und schutzwürdigen Interessen der Diensteanbieter einerseits und die Interessen der Strafverfolgungsbehörden andererseits gegeneinander abzuwägen. Die Bundesregierung verweist hierzu auf ihre Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Verbesserung der Ermittlungsmaßnahmen wegen des Verdachts sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen (BT-Drs. 14/9801 Seite 15 f.).

Die Forderung des Bundesrates lässt eine danach notwendige hinreichende Abwägung vermissen.

Zu Nummer 5 (Absicherung der Erstellung von Bewegungsprofilen durch Verfolgung von Mobiltelefonen im Bereitschaftsmodus)

Die Bundesregierung hat bereits in ihrer Stellungnahme zum dem Entwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Verbesserung der Ermittlungsmaßnahmen wegen des Verdachts sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen darauf hingewiesen, dass die Strafverfolgungsbehörden Erkenntnisse über die Standortkennung von Mobiltelefonen im „stand-by“ Betrieb bereits heute im Rahmen einer Telekommunikationsüberwachung nach den §§ 100a, 100b StPO erlangen können (BT-Drs. 14/9801 Seite 14).